

***Eurodac* – Eine supranationale Fingerabdruckdatenbank**

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Am 26. Juni 2013 wurde von Europäischem Rat und dem Europäischem Parlament eine Verordnung verabschiedet, mit welcher *Eurodac*, ein übernationales System zum elektronischen Fingerabdruckvergleich, eingerichtet werden soll.¹ Dieser Apparat setzt sich zusammen aus einer im Zentralsystem abgespeicherten Fingerabdruck-Datenbank und einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den Mitgliedstaaten, die ein verschlüsseltes virtuelles Netz für *Eurodac*-Daten zur Verfügung stellen soll. Jeder Mitgliedstaat hat hierzu eine Behörde als nationale Zugangsstelle zu benennen.

Aufgabe von *Eurodac* ist es zum einen, die „Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013² für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zu unterstützen“³. Andererseits – und strafrechtlich von besonderem Interesse – legt die gegenständliche VO Bedingungen fest, unter denen nationale Behörden sowie Europol den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den im Zentralsystem von *Eurodac* gespeicherten Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung beantragen können.

Gespeichert in *Eurodac* werden daktyloskopische Informationen aller Personen, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben und mindestens 14 Jahre alt sind. Darüber hinausgehend werden persönliche Daten wie bspw das Geschlecht, der Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke, Ort und Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde und der Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an *Eurodac* übermittelt hat gem Art 11 VO gesichert. Diese Daten werden gem Art 12 VO ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke zehn Jahre im Zentralsystem des *Eurodac* gespeichert, danach automatisch gelöscht, wobei ein vorzeitige Löschung vorgenommen wird, wenn die Person die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat.

Des Weiteren sollen ua Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden, Fingerabdrücke abgenommen und an *Eurodac* übermittelt werden (Art 14 VO).

¹ VO 603/2013 über die Einrichtung von *Eurodac* für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der VO 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Euopols auf den Abgleich mit *Eurodac*-Daten sowie zur Änderung der VO 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl L 180 v 29.6.2013, online unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0001:0030:DE:PDF>.

² Basierend auf VO 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl L 180 v 29.6.2013, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:PDF>.

³ Art 1 Abs 1 VO.

Diese übermittelten und gespeicherten – auf Fingerabdrücke beschränkten – Daten können sodann von einzelstaatlichen Behörden sowie von Europol für den Abgleich mit von einer noch nicht identifizierten Person gewonnenen Fingerabdrücken auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung herangezogen werden.

Der Zugriff auf in *Eurodac* gespeicherte daktyloskopische Informationen soll jedoch nur subsidiär gewährt werden. Nationalen Behörden soll erst nach erfolglosem Versuch der Identitätsfeststellung durch Vergleich mit innerstaatlichen Fingerabdruckdatenbanken, mit entsprechenden Identifizierungssystemen aller anderen Mitgliedstaaten sowie mit dem Visa-Informationssystem die Möglichkeit der Antragsstellung auf Abgleich mit *Eurodac* offen stehen. Außerdem muss der Abgleich mit *Eurodac*-Daten für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer⁴ Straftaten im Einzelfall erforderlich sein⁵, vorausgesetzt, dass hinreichende Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Vergleich wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung der fraglichen Straftat beitragen wird.

Auch das europäische Polizeiamt Europol kann den Zugriff auf *Eurodac* beantragen, wenn die Abgleiche mit den Fingerabdruckdaten in sämtlichen Informationsverarbeitungssystemen, zu denen Europol in technischer und rechtlicher Hinsicht Zugang hat, für die Identitätsfeststellung erfolglos geblieben sind. Ebenso wie für die innerstaatlichen Behörden müssen auch bei Europol die Voraussetzungen der Erforderlichkeit im Einzelfall für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten sowie die begründete Annahme des wesentlichen Aufklärungsbeitrags gegeben sein. Für die Verarbeitung der von Europol durch den Abgleich mit *Eurodac* erlangten Informationen ist jedoch die Zustimmung jenes Mitgliedstaates einzuholen, der die Datensätze ursprünglich an *Eurodac* übermittelt hat.

Die gegenständliche Verordnung ist ab dem 20. Juli 2015 von den Mitgliedstaaten anzuwenden.

⁴ Unter „schweren Straftaten“ sind solche zu verstehen, die den in Art 2 Abs 2 des RB über den Europäischen Haftbefehl genannten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem einzelstaatlichen Recht geahndet werden können; RB 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABI L 190 v 18.7.2002, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF>.

⁵ Es muss somit ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse gegeben sein, aufgrund dessen die Abfrage der Datenbank verhältnismäßig ist.